

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-BO-24-654

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Erhebung einer Abgabe zur Umlegung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 30.04.2024 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung) Finanzausschuss der Gemeindevertretung Trollenhagen (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö Ö

Sachverhalt

Aufgrund eines Formfehlers im § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz der bestehenden Kleininleiterabgabesatzung muss dieser korrigiert und die Satzung angepasst werden.

Laut bestehender Satzung ist maßgeblich für die Ermittlung der Einwohner der 01.01. des Veranlagungsjahres. Gemäß § 5 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V ist maßgeblich der Einwohnerstand per 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Satzung wurde dahingehend angepasst und auf den aktuellen gesetzlichen Stand gebracht. Die Korrektur ist jetzt in § 2 verankert. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2020 zu erlassen, damit kein abrechnungsfreier Zeitraum entsteht.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Umlegung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige

Satzung einschließlich Änderungsatzungen außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
Nein				
Ja	für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n

1	Kleininleiterabgabesatzung (öffentlich)
---	---